

2. Satzung
zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flomborn
vom 12..11.2004

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde **Flomborn** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde **Flomborn** vom 26.10.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flomborn 26.10.2001 wird wie folgt geändert:

Unter **II. Bestattungsgebühren** wird folgender Text neu angefügt:

3.) Für Bestattungen an Samstagen wird auf die Gebühr nach Ziffer 1 und 2 ein Zuschlag von 25 % erhoben.

Unter **III. Benutzung der Leichenhalle** wird folgender Text neu angefügt:

3.) Für die Benutzung der Leichenhalle an Samstagen wird auf die Gebühr nach Ziffer 1 und 2 ein Zuschlag von 25 % erhoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flomborn, den 12.8. JAN. 2005


(Rauschkolb)
Ortsbürgermeister



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.